



Niederschrift

über die

2. Sitzung des Ausschusses für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge

des Landkreises Erlangen-Höchstadt

- Sitzungstermin:** Donnerstag, den 01.10.2020
- Sitzungsbeginn:** 14:00 Uhr
- Sitzungsende:** 14:59 Uhr
- Ort, Raum:** Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen,
Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen

Anwesend sind:

Landrat

Landrat Alexander Tritthart

CSU-Fraktion

Kreisrat Matthias DÜthorn
Kreisrätin Regina Enz
Kreisrat Helmut Lottes
Kreisrätin Andrea Louzil
Kreisrat Uwe Pöschl
Kreisrätin Dr. med. Ute Salzner

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kreisrat Manfred Bachmayer
Kreisrätin Lydia Göbel
Kreisrat Georgios Halkiás

FW-Fraktion

Kreisrat Gerald Brehm
Kreisrätin Irene Häusler
Kreisrat Dr. Martin Oberle

ab 14:01 Uhr, während TOP I/1

SPD-Fraktion

Kreisrat Konrad Gubo
Kreisrätin Mechthild Weishaar-Glab

als Vertreterin für Kreisrätin Stamm-Fibich

AfD-Fraktion

Kreisrat Christian Beßler

JU-Fraktion

Kreisrat Nico Kauper

Verwaltung

Oberverwaltungsrat Marcus Schlemmer
Verwaltungsamtmann Markus Vogel
Regierungsdirektor Manuel Hartel
Verwaltungsrat Dietmar Pimpl
Kaufmännischer Leiter Thomas Menter
Chefarzt Dr. Martin Grauer
Pflegedienstleiterin Bianca Dotterweich
Beschäftigter Sebastian Gmehling
Kreisbaumeister Thomas Lux
Beschäftigter Johannes Wirth

bis 14:31 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

bis 14:31 Uhr, Ende öffentl. Sitzung

Schriftführerin

Regierungsamtsrätin Birgit Stolla

Die Sitzung hat folgende Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Modellprojekt "Gesundheitsregion plus Erlangen-Höchstadt & Erlangen"; Ausbildungs- und Kooperationsverbund zur generalistischen Pflegeausbildung; aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen
2. Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch; aktueller Sachstandsbericht bezüglich des Bauablaufes sowie der aktuellen Situation und Auswirkungen der Corona-Pandemie

II. Nicht öffentliche Sitzung:

.....

Es besteht Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß am 18.09.2020; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt.

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Modellprojekt "Gesundheitsregion plus Erlangen-Höchstadt & Erlangen"; Ausbildungs- und Kooperationsverbund zur generalistischen Pflegeausbildung; aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen**

Den Mitgliedern des Ausschusses für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge liegt zu diesem Tagesordnungspunkt eine Sitzungsvorlage vor. Diese ist der Niederschrift nochmals als Anlage beigelegt.

Landrat Tritthart betont die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Gesundheitsregion plus mit der Stadt Erlangen. Gemeinsam werde auch der Ausbildungs- und Kooperationsverbund zur generalistischen Pflegeausbildung konzipiert und die notwendigen Vergaben und die Antragstellung für die Fördermittel veranlasst.

Der Ausschuss für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge fasst folgenden Beschluss:

Mit der von der Verwaltung vorgesehenen weiteren Vorgehensweise besteht Einverständnis.

Abstimmung: einstimmig beschlossen **Ja: 17 Nein: 0 Anwesend: 17**

2. **Kreiskrankenhaus St. Anna Höchstadt a. d. Aisch; aktueller Sachstandsbericht bezüglich des Bauablaufes sowie der aktuellen Situation und Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Kaufmännischer Leiter Thomas Menter zeigt im Rahmen einer Präsentation einen „virtuellen Rundgang“ mit Bildern der modernisierten Räumlichkeiten des Kreiskrankenhauses St. Anna in Höchstadt a. d. Aisch. Bereits an der Pforte wird das neue Erscheinungsbild deutlich. Für die Patientinnen und Patienten stehen modernisierte Patientenzimmer, neue Bäder sowie eine Spitaleria zur Verfügung. In den Behandlungs- und Funktionsbereichen wird die neue zentrale Notaufnahme, der Empfangsbereich der Intensivstation, der Untersuchungsraum Endoskopie sowie der Funktionsbereich Ultraschall vorgestellt. Kaufmännischer Leiter Menter weist auch auf die Sterilisation der medizinischen Geräte hin, die vom Kreiskrankenhaus St. Anna selbst vorgenommen wird und geht auf den weiteren Zeitplan der fast abgeschlossenen Baumaßnahme ein. So werde voraussichtlich Ende Oktober, nach Fertigstellung noch ausstehender Bodenbelags- und Malerarbeiten, die volle Bettenkapazitäten zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll die Renovierung der Außenfassade abgeschlossen werden. Für die Arbeiten im Innenhof, im Garten und für die Beleuchtung gelte dies bis Ende November. In diesem Zuge werden vor der Spitaleria auch noch 30 Fahrradabstellplätze geschaffen.

Derzeit stehen am Kreiskrankenhaus St. Anna insgesamt 66 Betten, davon 6 Intensivbetten zur Verfügung. Mit dieser Kapazität können aktuell die Anfragen an das Kreiskrankenhaus St. Anna bedient werden. Mit Beginn der kälteren Witterung sollte jedoch die Gesamtkapazität von 80 Betten belegbar sein. Seit Mitte Juli gebe es keine Freihalteverpflichtung aufgrund der Coronapandemie mehr. Das Kreiskrankenhaus St. Anna habe seit dem ersten Tag der Pandemie die geltenden Hygienestandards eingehalten. Es gebe je Patient die Genehmigung, dass maximal zwei Personen für die Dauer von 2 Stunden diesen besuchen dürfen. Jeder Besucher erhalte einen Mund-Nasen-Schutz vom Kreiskrankenhaus und müsse Hände desinfizieren. Bisher haben sich keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen infiziert.

Im Anschluss führt Chefarzt Dr. Martin Grauer anhand einer Präsentation zur Coronapandemie die Ausführungen fort. Demnach wurde zu Beginn der Pandemie sofort ein Kompetenzteam gebildet. Ab 15. März seien die elektiven Leistungen reduziert und bisher 20 coronainfizierte Personen im Kreiskrankenhaus behandelt worden. Chefarzt Dr. Grauer gibt hierzu zu bedenken, dass jeder Verdachtsfall zunächst ebenso aufwändig behandelt werden muss. Seit Juli habe es keinen Coronapatienten mehr gegeben. Die Versorgung mit Schutzausrüstung sei mit Ausnahme der ersten vier Wochen kein Problem gewesen und auch derzeit sei alles Notwendige vorhanden. Zukünftig werde die Durchführung einer Coronaimpfung durchaus eine Herausforderung darstellen. Hinsichtlich der Beatmung kritischer Patienten sei nach wie vor das fehlende Pflegepersonal ein wesentlicher und kritischer Punkt. Seit Start des „kommunalen“ Coronatestzentrums teste das Kreiskrankenhaus St. Anna aus logistischen Gründen nur noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Angehörige. Abschließend beurteilt Chefarzt Dr. Grauer die aktuelle Situation im Vergleich zum Stand April und führt den Unterschied auf die wesentlich andere Alterszusammensetzung der Infizierten zurück. Im Gegensatz zum April seien jetzt hauptsächlich jüngere Personen betroffen.

Landrat Tritthart dankt abschließend nochmals ausdrücklich allen Ärzten, dem Pflegepersonal, der Kaufmännischen Leitung und der Verwaltung des Kreiskrankenhauses St. Anna für die geleistete Arbeit in dieser schwierigen und herausfordernden Pandemiesituation.

II. Nicht öffentliche Sitzung:

.....

Erlangen, 02.10.2020

Alexander Tritthart
Landrat

Birgit Stolla
Regierungsamtsrätin



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: AL 7/002/2020

Sachgebiet: Abteilung 7 - Staatliches Gesundheitsamt	Datum: 18.09.2020
Bearbeitung: Sebastian Gmehling	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Krankenhausangelegenheiten und Gesundheitsfürsorge	01.10.2020	öffentliche Sitzung

Modellprojekt "Gesundheitsregion plus Erlangen-Höchstadt & Erlangen"; Ausbildungs- und Kooperationsverbund zur generalistischen Pflegeausbildung; aktueller Sachstand und weiteres Vorgehen

Anlagen:

Schreiben des Bayer. Landkreistages vom 02.06.2020

I. Sachverhalt:

Seit diesem Jahr geht die Pflegeausbildung neue Wege. Bisher mussten sich Interessierte schon zu Ausbildungsbeginn entscheiden, ob sie die Ausbildungsrichtung Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege belegen möchte. Ab diesem Jahr werden diese drei Ausbildungswege zu einem Beruf zusammengefasst. Entstanden ist die neue Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann. Diese Änderung bringt einen erhöhten Koordinationsaufwand für die Ausbildungsträger mit sich. Es müssen sich Ausbildungsverbünde gründen, damit die Auszubildenden alle notwendigen Fachbereiche durchlaufen können. Auch in Erlangen-Höchstadt und Erlangen besteht bereits ein solcher Ausbildungsverbund seit Januar 2019.

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung vom 15. November 2019 mit dem Bund eine Förderung zur Schaffung von Koordinierungsstellen, Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden. Dies soll die Organisation vereinfachen und zur gelungenen Umsetzung der neuen Pflegeausbildung beitragen. Die Förderung wird vom Landesamt für Pflege ausgereicht.

Zuwendungsempfänger der Förderung sind Landkreise, kreisfreie Städte und Kooperationen von mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten (z. B. in Form der Gesundheitsregion^{plus}). Konkret gefördert wird:

- die Einrichtung und Unterstützung der Koordinierungsstellen
- die Initiierung und Umsetzung von Kooperationsverträgen zwischen Pflegeschulen, Trägern der praktischen und ggf. Hochschulen
- das Hinwirken auf das Einbeziehen von Bereichen, die strukturell bedingt begrenzte Kapazitäten für Praxiseinsätze haben

Die Höhe der Förderung (Festbetragsfinanzierung) beträgt bis zu 12.540 Euro für Koordinierungsstellen pro Landkreis beziehungsweise kreisfreie Stadt. Für den

Ausbildungsverbund Erlangen / Erlangen-Höchstadt wären dies 25.080 Euro.

Am 29. Juni 2020 fand ein Treffen zwischen Akteuren der Stadt Erlangen (Sozialamt, Sportamt, Pflegeberatung) und dem Landkreis (Seniorenamt, Gesundheitsregion) statt. Ziel dieses Treffens war die Sondierung eines gemeinsamen Vorgehens bezüglich der Förderung. Eine Vergabe der oben genannten Aufgaben an eine spezialisierte Projektagentur erscheint als die effizienteste Lösung, da dies das am wenigsten eigenpersonalintensive Vorgehen ist. Gleichzeitig kann durch die Auswahl einer qualifizierten Projektagentur ein adäquates qualitatives Niveau gewährleistet werden.

Sowohl das Landesamt für Pflege und die Beteiligten des Ausbildungsverbundes wurden über diesen Lösungsvorschlag informiert. Die Akteure des Ausbildungsverbundes stehen diesem Vorschlag positiv gegenüber, das Landesamt für Pflege hat, gemäß einer mündlichen Rückmeldung, keine Einwände.

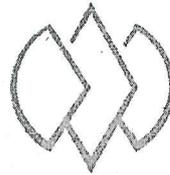
Mit einer Laufzeit ab Oktober 2020 bis zum Ende des Förderzeitraumes 31.12.2021 könnten so bis zu 6 Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden. Der Eigenanteil von 10% für den Landkreis liegt für die Förderung bei 1.250 Euro.

Das Vergabeverfahren wird durch die Stadt Erlangen (Amt für Sport und Gesundheitsförderung) durchgeführt.

Die Förderrichtlinie lässt eine Aufnahme der Tätigkeit vor Antragstellung und Bewilligung zu, da das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ausgesetzt ist. Ein umgehender Start wird von den Akteuren des Ausbildungsverbundes als dringend notwendig erachtet. Geplant ist der 15. Oktober 2020 als Startdatum für die Projektagentur. Eine Zusage der Förderung wird aber erst bis spätestens 31.12.2020 erfolgen. Es besteht ein geringes Risiko, dass im Falle der Ablehnung der Förderung die Kosten für die Projektagentur durch den Landkreis und die Stadt übernommen werden müssen. Pro Gebietskörperschaft belaufen sich die Kosten in diesem Fall auf ca. 2.500 Euro.

II. Beschlussvorschlag:

Mit der von der Verwaltung vorgesehenen weiteren Vorgehensweise besteht Einverständnis.



Bearbeiter/-in: Dr. Klaus Schulenburg
Telefon: (089) 28 66 15 - 19
Telefax: (089) 28 66 15 - 22
E-Mail: klaus.schulenburg@bay-landkreistag.de
Aktenzeichen: V-503-11/as

Verwaltungsinfo

München, 02.06.2020

Förderung von Ausbildungs- und Kooperationsverbänden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.06.2020 informiert uns das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) über die Veröffentlichung der Grundsätze zur Förderung von Ausbildungs- und Kooperationsverbänden zur generalistischen Pflegeausbildung (**Anlagen**). Eine solche Förderung hatten Städtetag und Landkreistag im vergangenen Jahr mit Nachdruck gefordert. Dass die Förderung nunmehr nicht sonderlich hoch ausfällt und lange auf sich warten ließ, ist den Vorgaben des Bundes bzw. den während der Corona-Krise erschwerten Abstimmungsprozessen zwischen dem Bund und den Ländern geschuldet.

Fragen zum Antragsverfahren richten Sie bitte an das Landesamt für Pflege als zuständige Förderbehörde (vgl. Adressen im Informationsschreiben des StMGP).

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei den regionalen Planungen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klaus Schulenburg

Direktor

Anlagen

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Spitzenverbände

Name
Cornelia Bielke
Telefon
+49 (89) 540233-445
Telefax

E-Mail
Cornelia.Bielke@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44e-G8570-2020/216-1

München,
02.06.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Informationsschreiben Förderrichtlinie Ausbildungs- und Kooperationsverbände im Rahmen der neuen generalistischen Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Förderung der Bildung und des Ausbaus der Kooperationsverbände im Rahmen der neuen generalistischen Pflegeausbildung in Kürze beantragt werden kann.

Vorab der Veröffentlichung der Fördergrundsätze auf der hierfür in Kürze frei geschalteten Homepage möchten wir Sie über die Hintergründe und Inhalte informieren.

Die Bildung von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden sowie deren Koordination ist Voraussetzung für die gelingende Umsetzung der generalistischen Pflegeausbildung. Zweck der Förderung ist es, alle Beteiligten dabei zu unterstützen, sich auf die neue generalistische Ausbildung mit einer Vielzahl an verschiedenen praktischen Einsätzen umzustellen. In

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienort

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

diesem Zusammenhang danke ich den Landkreisen und kreisfreien Städten sehr, dass sie bereits im Vorfeld der Umsetzung der neuen generalistischen Ausbildung Ihre Unterstützung signalisiert haben.

Nach intensiven Abstimmungen zur Verwaltungsvereinbarung über die finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung zwischen den Ländern und in den Häusern des BMFSFJ, des BMG und des BMBF wurde die Verwaltungsvereinbarung zu den Ausbildungs- und Kooperationsverbänden vom StMGP am 15.11.2019 unterzeichnet.

Der Bund hat für das Land Bayern rd. 3 Mio. € für folgende Bereiche zur Verfügung gestellt:

Bereich 1:

Einrichtung oder Unterstützung einer zentralen Koordinierungsstelle, mehrerer dezentraler Koordinierungsstellen oder einer Kombination von diesen im Land zur landesweiten Unterstützung der Einrichtungen, der Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5, oder nach Teil 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG),

Bereich 2:

Förderung des Zusammenschlusses oder des Ausbaus eines Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 2, auch in Verbindung mit Teil 5 des PflBG, unter Beteiligung mindestens eines Trägers der praktischen Ausbildung, weiterer zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeigneter Einrichtungen sowie ggf. einer oder mehrerer Pflegeschulen, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen (Ausbildungsverbände),

Bereich 3:

Förderung von Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit

den Einrichtungen hinsichtlich der den Pflegeschulen hierbei nach § 10 PflBG zugewiesenen Aufgaben,

Bereich 4:

Finanzielle Unterstützung von Hochschulen beim Aufbau von Zusammenschlüssen mit Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 3 des PflBG.

Die Aufteilung der jeweils einem Land ausgezahlten Haushaltsmittel auf die Bereiche wurde mit folgenden Maßgaben in das Ermessen der Länder gestellt:

- mindestens 30 Prozent der Mittel sind für Maßnahmen in dem Bereich 2 und
- mindestens 30 Prozent der Mittel für Maßnahmen sind in dem Bereich 3 zu verwenden.
- Bis zu 40 Prozent der Haushaltsmittel können von dem Land auf die Bereiche 1 oder 4 verteilt werden.

Die Länder wurden ermächtigt, zusätzliche Anforderungen, insbesondere an die Zusammensetzung der Ausbildungsverbände als Voraussetzung der Förderung formulieren. In der Folge wurden hierzu die beigefügten Fördergrundsätze erarbeitet. Was die Förderhöhe angeht, haben wir uns entschieden, einen Förderschwerpunkt auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu legen, die nachhaltige Strukturen schaffen und einen Beitrag dazu leisten sollen, z.B. die Bildung von Kooperationen die zurzeit leider nur schwer zustande kommen (Verzahnung von Alten- und Kranken- und Kinderkrankenpflege) zu unterstützen. Aufgrund dieser Schwerpunktsetzung, der begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel und der großen Anzahl an möglichen Antragstellern der praktischen Ausbildung, ist der Förderbetrag für die Träger der praktischen Ausbildung, die Ausbildungsplätze in diesem Jahr anbieten, mit 464 Euro niedrig ausgefallen. Eine Erhöhung der Fördersumme ist uns leider nicht möglich.

Gefördert werden Koordinierungsstellen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten, ausbildende Einrichtungen, die sich zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung zusammenschließen sowie Pflegeschulen und Hochschulen bei der Etablierung dieser Zusammenarbeit.

Ein Ausbildungsverbund soll grundsätzlich aus mindestens zwei Pflegeschulen und mindestens zwei Trägern der praktischen Ausbildung bestehen. Soweit möglich, sollen die Träger der praktischen Ausbildung aus verschiedenen Versorgungsbereichen, wie z.B. Alten- und (Kinder-)Krankenpflege kommen sowie aus mindestens zwei Verbänden der Einrichtungsträger bestehen, wie z.B. AWO und Caritas oder eine privat-gewerbliche Einrichtung mit einer Einrichtung des BRK. Aufgabe aller Institutionen ist es, so zusammenzuwirken, dass die Umsetzung der neuen Pflegeausbildung gelingt, um möglichst viele Pflegefachfrauen und -männer für die Ausbildung nach den neuen Bestimmungen zu gewinnen.

Förderanträge können in Kürze beim Bayerischen Landesamt für Pflege in Amberg gestellt werden. Auf der Internetseite www.förderprogramme-generalistik.bayern.de sind die Antragsformulare zum Download sowie weitere Informationen bereitgestellt. Das Bayerische Landesamt für Pflege ist bei Rückfragen zur Antragstellung über die E-Mail Adresse foerderprogramme-generalistik@lfp.bayern.de erreichbar.

Mit Veröffentlichung der Homepage erfolgt eine allgemeine Information der Träger der praktischen Ausbildung, der Berufsfachschulen, den Hochschulen, den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Sonja Stopp
Regierungsdirektorin

Anlage:
Merkblatt zur Förderung PfIBG



Merkblatt

zur Förderung von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden nach der Verwaltungsvereinbarung gem. § 54 PflBG

1. Was kann gefördert werden

Gefördert wird

- Der Zusammenschluss oder Ausbau einer zentralen oder mehrerer dezentralen Koordinierungsstellen von Landkreisen und kreisfreien Städten oder Kombinationen von diesen zur landesweiten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Durchführung der Ausbildung nach dem PflBG
- Der Zusammenschluss zur Durchführung der Ausbildung zu einem Ausbildungsverbund oder der Ausbau eines solchen bestehend aus mindestens 2 Pflegeschulen und 2 Trägern der praktischen Ausbildung
- Der Anschluss von Hochschulen an Ausbildungsverbände oder wenn die Hochschule Ausbildungsverbände ausbaut.

2. Wer kann gefördert werden

- Landkreise, kreisfreie Städte und Kooperationen von mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten
- Träger der praktischen Ausbildung
- Pflegeschulen
- Hochschulen

3. Wie lange wird gefördert

Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des 31.12.2021.

Der Antrag kann für den gesamten Förderzeitraum gestellt werden.

4. Wie hoch ist die Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für:

- Koordinierungsstellen bis zu 12.540 € pro Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
- Träger der praktischen Ausbildung jeweils bis zu 464 € für einen Zusammenschluss
- Pflegeschulen jeweils bis zu 4.290 € für einen Zusammenschluss
- Hochschulen jeweils bis zu 4.290 € für einen Zusammenschluss



Die Höhe der Förderung gilt auch dann, wenn sich mehrere Akteure zusammenschließen. Jeder Antragsteller kann nur die Höhe der Förderung erhalten, die seiner obigen Einordnung (z.B. Pflegeschule: bis zu 4.290 €) entspricht.

Jeder Antragsteller kann nur einmal eine Förderung erhalten – unabhängig davon, an wie vielen Ausbildungsverbänden er sich beteiligt.

Für den Fall, dass sich Akteure zusammenschließen und ein Akteur koordinierende Aufgaben für andere Akteure übernimmt, kann dieser koordinierende Akteur ein Vielfaches des Förderbetrages erhalten kann (Bsp: Landkreis A übernimmt die Koordination für die kreisfreie Stadt B: Landkreis A erhält den zweifachen Förderbetrag). Diejenigen Akteure, die Aufgaben abgeben, erhalten keine Förderung.

Zur Vermeidung von Quersubventionen anderer, insbesondere unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV, besteht eine Verpflichtung, die Kosten und Finanzierung für die hier beantragte Förderung von allen anderen Tätigkeiten gesondert auszuweisen (z.B. getrennte Buchführung).

5. Welche Fördermöglichkeiten gibt es und was sind die Voraussetzungen

<p><u>Förderbereich 1</u></p> <p>Koordinierungsstellen</p>	<p>Einrichtung oder Unterstützung einer zentralen oder mehrerer dezentralen Koordinierungsstellen oder einer Kombination von diesen zur landesweiten Unterstützung der Einrichtungen, Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Durchführung der Ausbildung</p> <p>Zuwendungsempfänger: Landkreise und kreisfreie Städte und Kooperationen von mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten (z.B. in Form der Gesundheitsregion Plus)</p> <p>Konkretisiert gefördert wird: -die Einrichtung und Unterstützung der Koordinierungsstellen -die Initiierung und Umsetzung von Kooperationsverträgen zwischen Pflegeschulen, Trägern der praktischen und ggf. Hochschulen -das Hinwirken auf das Einbeziehen von Bereichen, die strukturell bedingt begrenzte Kapazitäten für Praxiseinsätze haben -wer einen Betrag dazu leistet, nachhaltige Strukturen zu implementieren</p>
--	--



<p><u>Förderbereich 2</u></p> <p>Träger der praktischen Ausbildung</p>	<p>Förderung der Träger der praktischen Ausbildung beim Zusammenschluss oder Ausbaus eines Ausbildungsverbundes, bestehend aus mindestens zwei Pflegeschulen und mindestens zwei Trägern der praktischen Ausbildung, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen.</p> <p>Zuwendungsempfänger: Ausschließlich praktische Träger</p> <p>Konkretisiert: Gefördert werden praktische Träger, die einen Zusammenschluss bilden oder ausbauen der im Sinne der generalistischen Ausbildung grundsätzlich besteht aus mindestens: 2 Pflegeschulen 2 praktische Träger</p>
<p><u>Förderbereich 3</u></p> <p>Pflegeschulen</p>	<p>Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen hinsichtlich der zugewiesenen Aufgaben der Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (§ 10 PfIBG)</p> <p>Zuwendungsempfänger: Pflegeschulen,</p> <p>Konkretisiert: Pflegeschulen, die einen Ausbildungsverbund angehören, anschließen oder einen bestehenden Ausbildungsverbund ausbauen. Ein Ausbildungsverbund besteht aus mindestens: 2 Pflegeschulen 2 praktische Träger</p>
<p><u>Förderbereich 4</u></p> <p>Hochschulen</p>	<p>Unterstützung der Hochschulen beim Aufbau von Zusammenschlüssen mit Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung</p> <p>Zuwendungsempfänger: Hochschulen</p> <p>Konkretisiert: Hochschulen, die sich einem Ausbildungsverbund anschließen, diesem angehören oder einem bestehenden Ausbildungsverbund ausbauen. Ein Ausbildungsverbund besteht aus mindestens: 2 Pflegeschulen 2 praktische Träger</p>



6. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Da die Förderung für Kooperationen in der neuen Pflegeberufausbildung keinen Aufschub duldet, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit der Antragstellung allgemein als erteilt. Dies bedeutet, dass Sie ab Antragstellung grundsätzlich mit der Maßnahme beginnen dürfen. Der Beginn der Maßnahme schließt also eine Förderung nicht zwingend aus. Beachten Sie aber bitte:

Der Beginn der Maßnahme geschieht auf Ihr eigenes finanzielles Risiko!

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn stellt keine Zusicherung einer Zuwendung i.S.d. Art. 38 BayVwVfG dar, bedeutet also nicht, dass Sie tatsächlich Fördermittel erhalten werden.